

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0945/18</b> öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Rechtsamt
	Kostenstelle (UA)	0230
	Amtsleiter/in	Rauscher, Johann
	Telefon	3 05-14 04
	Telefax	3 05-14 10
E-Mail	johann.rauscher@ingolstadt.de	
Datum	08.11.2018	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	14.11.2018	Vorberatung	
Stadtrat	04.12.2018	Entscheidung	

**Beratungsgegenstand**

Änderung der Satzung der nicht selbständigen, von der Stadt verwalteten Stiftung "St. Sebastiani-Bruderschaft"

**Antrag:**

Die Satzung der Stiftung „St. Sebastiani-Stiftung“ wird entsprechend der Anlage 1 geändert

gez.

Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:  <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von                      Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von                      Euro müssen zum Haushalt 20                      wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Bürgerbeteiligung:**

**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**  ja  nein

**Kurzvortrag:**

Die Stiftung „St. Sebastiani-Bruderschaft“ ist eine von der Stadt im Rahmen der Art. 84 und 85 der Bayerischen Gemeindeordnung verwaltete, nicht rechtsfähige Stiftung. Die Verwaltung erfolgt nach den, für das Gemeindevermögen geltenden Vorschriften (Art. 84 Abs. 1 GO).

Bei einer Prüfung der Stadt durch den kommunalen Prüfungsverband wurde die nachstehende Regelung der Satzung beanstandet:

§ 8 Zuständigkeit

(1) Dem Kuratorium obliegen:

1. ....;
2. die Verwaltung der Erträge des Stiftungsvermögens;
3. ....

Nach Auffassung des Prüfungsverbands entscheiden nach Art. 84 Abs. 1 GO über die Verwendung der Erträge nur die gemeindlichen Gremien (Oberbürgermeister und Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien). Die Verwaltung der Erträge kann daher nicht dem Kuratorium der St. Sebastiani-Stiftung übertragen werden.

Da diese Feststellung der Rechtslage entspricht, muss die entsprechende Bestimmung aus der Satzung gestrichen werden.

Nach der notariellen Stiftungsurkunde vom 07. November 1989 soll das Kuratorium als Aufsichtsorgan der Stiftung eingerichtet werden. Es soll über die Erhaltungsmaßnahmen beraten und über die Verwendung der Kirche beschließen. Da mit dem Satz „Verwendung der Kirche“ vor allem deren Nutzung (z.B. für liturgische Handlungen) gemeint ist, widerspricht die Änderung der Satzung nicht dem Stifterwillen.

Die derzeitige Präfektin der Stiftung erhebt daher im Einvernehmen mit dem „Rector Ecclesiae“ (geistlicher Leiter), Pfarrer von der Pfarrei Liebfrauenmünster und St. Moritz, keine Einwände gegen die Anpassung der Satzung an die juristischen Erfordernisse.

Der Prüfungsverband wies auch darauf hin, dass eine unselbständige kommunale Stiftung nicht der Stiftungsaufsicht, sondern der allgemeinen Rechtsaufsicht (Art. 109, 110 BayGO) unterliegt. § 10 der Satzung ist daher zu streichen.

Die Änderungen sind in der Anlage 2 (Synopsis) dargestellt.